

## **Schutzgebietssatzung**

### **der Gemeinde Meineweh zum „Inselteich und Park Thierbach“**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) beide in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Meineweh in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende

## **Schutzgebietssatzung**

des geschützten Landschaftsbestandteils

### **„Inselteich und Park Thierbach“**

#### **§ 1**

#### **Schutzgebiet**

1. Der im OT Thierbach gelegene Inselteich und Park wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
2. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von **ca. 1,0 ha**

#### **§2**

#### **Geltungsbereich**

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flurstücke 5 und 6 der Flur 6 der Gemarkung Meineweh (Anlage 1)
2. Die gesamten Unterlagen werden bei der Gemeinde Meineweh und der VerbGem Wethautal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Das Gebiet um den ehemaligen Walteich und der Park selbst sind gekennzeichnet von einer großen Anzahl gestalterischer Eigenheiten. Die Anlage wurde bereits im Mittelalter als Schutzanlage von der Gutsbesitzerfamilie genutzt. Später wurde sie als Erholungsanlage von der Gutsbesitzerfamilie umgestaltet.

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Anlage als Ruhezone innerhalb der dörflichen Bebauung und die Erhaltung der ökologischen Vielfalt. Durch die

Verschiedenartigkeit der Bestandteile und der Verflechtung verschiedener Biotope, ist eine eindrucksvolle Gesamtanlage entstanden, welche mit der Wasserfläche, der Wiesefläche, dem Baumbestand und dem Sumpf eine schätzenswerte Einheit bildet.

#### **§ 4 Verbote**

1. In diesem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
2. Auf dem gesamten Teil der Flurstückes 6 besteht Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen sind Fahrräder, wobei hier eine an Fußgängerzonen angepasste Geschwindigkeit und Fahrweise einzuhalten ist.
3. Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
  1. die Hütung oder das Anpflocken von Haustieren
  2. die Ausbringung von Gülle, Jauche und Geflügelkot auf den Flurstücken nach § 2
  3. die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen und die Jagd selbst
  4. die forstliche Bewirtschaftung
  5. die Entnahme von Pflanzen und/oder Teilen davon, soweit dieses nicht im Rahmen pflegerischer Maßnahmen geschieht
  6. das Einbringen von Pflanzen und Tieren und/oder deren Entwicklungsstadien
  7. die Bewirtschaftung von Flächen mit landwirtschaftlichen Großgeräten
  8. die Düngung der Wiesenflächen
  9. die sonstige Lagerhaltung von Materialien gleich welcher Art oder Herkunft

#### **§ 5 Befreiung**

Von den Verboten nach § 4 dieser Satzung kann der Bürgermeister, seine Stellvertreter im Amt und bei größerem Umfang der Gemeinderat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 NatSchGLSA Befreiung gewähren.

#### **§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des typischen Charakters des Naturdenkmales dienen;

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 34 NatSchG LSA
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG LSA handelt auch, wer gegen die ausgesprochenen Verbote im § 4 Abs. 2 und 3 verstößt.
3. In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meineweh, den 29.02.2012

Manfred Kalinka  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 01.03.2012 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Meineweh, den 01.03.2012

Manfred Kalinka  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Verfahrensvermerke:**

Veröffentlicht am 04. April 2012 im Heimatspiegel.